

Werbung für Omas Anleitung

Zu Beginn des sodann auf den 13.10.2020 bestimmten Termin zur Hauptverhandlung übergab der Angeklagte Kopie einer Strafanzeige gegen alle Personen am Amtsgericht Bretten, die in den Geschäftsverteilungsplänen für das Geschäftsjahr 2020 verantwortlich seien, wegen „Verlust der Staatsangehörigkeit seit dem 01.01.2000“ (As.119). Zudem übergab der Angeklagte ein Schreiben vom selben Tage im Original, mit dem er den vorsitzenden Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnte (As. 129).

Der entstaatlichte strafangezeigte Direktor hilft dem entstaatlichten strafangezeigten Vorsitzenden.

Das Gesuch ist nicht begründet.

Der Angeklagte benannt keine tatsächlichen Umstände, die auf eine Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richter schließen lassen könnten.

Gemäß § 24 StPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Eine Besorgnis der Befangenheit besteht nach allgemeiner Auffassung, wenn aus Sicht eines vernünftigen Ablehnungsberechtigten Zweifel an der – auch verfassungsmäßig gebotenen – Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit des Richters bestehen (Münchener Kommentar zur StPO/Conen/Tsambikakis, 1. Aufl. 2014, StPO § 24 Rn. 15).

Umstände, die eine solche Besorgnis begründen können, sind vom Angeklagten nicht dargelegt worden.

Der Angeklagte argumentiert in bizarrer Weise rechtlich dahin, dass Art. 116 GG in seiner früheren Fassung zum 31.12.1999 außer Kraft getreten sei und daher die Legitimation gem. § 9 DRiG, wonach ins Richterverhältnis nur Deutsche i.S. von Art. 116 berufen werden dürfen, entfallen sei.

Das Argumentation ist zum einen im Hinblick auf eine mögliche Besorgnis der Befangenheit des Richters unerheblich, da daraus keine Voreingenommenheit gegenüber dem Angeklagten folgen kann und zum anderen unverständlich, da Art. 116 GG weiter regelt, wer Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist. Dass der abgelehnte Richter insoweit unwirksam zum Richter ernannt sein könnte, ist nicht ersichtlich.

AG Az.: 2 Cs 220 Js 25446/20

Der Direktor hat noch nicht erkannt, das er

seinen Job an den



hängen kann.